

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 5. September

1957

Inhalt: 1. Rüsttag für die Bibelwoche 1957. 2. Ferienkurse über Ostfragen. 3. Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten. 4. Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte. 5. Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren. 6. Erstattung von Versicherungsbeiträgen bei Eignungsübungen. 7. Urkunde über die Aufteilung der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck in vier selbständige Kirchengemeinden. 8. Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck. Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck. 9. Urkunde über die Errichtung der Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens-Süd. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Olsberg. 11. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Ückendorf. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Habinghorst. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heepen. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herringen. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserlohn. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Milspe. 17. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wiedenbrück. 18. Persönliche und andere Nachrichten.

Rüsttag für die Bibelwoche 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 8. 1957
Nr. 14516 / C 17—04

Das Volksmissionarische Amt beabsichtigt, in diesem Jahr den Rüsttag für die Bibelwoche an zwei Stellen im Gebiet unserer Landeskirche zu halten, um möglichst vielen die Gelegenheit zu geben, einen Anstoß und Anregungen für das Abhalten der Bibelwoche mitzubekommen.

1. Montag, den 9. 9. Bochum, Gemeindehaus, Mühlenstr. 25. Referent: Prof. Dr. Nauk — Kirchl. Hochschule Wuppertal
2. Montag, den 23. 9. Herford, Hotel Evang. Vereinshaus, Radewigerstr. 22. Referent: Prof. Dr. Jakobs — Münster

(Beginn jeweils um 10 Uhr, Schluß um 16 Uhr).

Als Texte sind ausgewählte Abschnitte aus der Apostelgeschichte vorgesehen unter dem Thema:

„So läßt Gott Kirche werden auf Erden“.

Die quer durch alle Landeskirchen hindurch gemeinsam über die gleichen Texte jährlich gehaltene Bibelwoche ist eine der wenigen Klammern, die Ost und West miteinander verbinden. Ohne verständliche Gründe sollte keine Gemeinde auf das Halten der Bibelwoche verzichten.

Beim Volksmissionarischen Amt, Witten/Ruhr, Wideystr. 26, können folgende Hilfsmittel bestellt werden:

1. Prof. Dr. Rendtorff, „So läßt Gott Kirche werden“ 1,30 DM;
2. Plakate für die Bibelwoche 1957. Stck. 0,10 DM;
1. Handzettel zum Einladen, 100 Stück 1,20 DM;
4. Ein Sonderdruck der Apostelgeschichte zur Ausgabe an die Teilnehmer der Bibelwoche. Stück 0,10 DM.

Ferienkurse über Ostfragen

Ostkirchen-Institut
in der Evgl.-theol. Fakultät
der Universität Münster
(21a) Münster (Westf.)
Steinfurter Straße 107
Fernruf* 4 07 39 App. 334

Münster (Westf.), im Mai 1957

Nachdem vom Ostkirchenausschuß und der Evang.-theol. Fakultät der Universität Münster das Ostkirchen-Institut gegründet worden ist, übernimmt dieses Institut für die Zukunft auch die Fortführung der bereits eingeführten Ferienkurse über Ostfragen.

Wir laden für dieses Jahr zu einem solchen Kurs vom 15. bis 25. Oktober nach Münster ein. Anreise am 14. Oktober abends oder am 15. Oktober morgens; Abreise ab 25. Oktober abends.

Der Ferienkurs steht unter dem Thema:

„Christentum und Kommunismus im Rahmen des modernen Gesellschaftswandels“

Auf einhelligen Wunsch der bisherigen Kursteilnehmer haben wir in diesem Jahre nur wenige ausführliche Vorlesungen und Übungen vorgesehen, damit es zu einem bessere Kontakt zwischen Dozenten und Studenten kommen kann.

Bibelarbeit: Professor D. Dr. Herbert Girgensohn

Vorlesungen: Christentum und Kommunismus im Rahmen des modernen Gesellschaftswandels. — Prof. D. Heinz-Dietrich Wendland

Orthodoxie und Protestantismus in ihren ökumenischen Beziehungen. — Prof. D. Dr. Robert Stupperich

Der Protestantismus in Polen und den besetzten Ostgebieten. — Prof. Dr. Harald Kruska

Die neueste kirchliche Entwicklung in Ungarn. — Pastor Friedrich Spiegel-Schmidt

Übungen: Das kommunistische Manifest. — Prof. D. Heinz-Dietrich Wendland

Die Beziehungen zwischen dem Weltkirchenrat und dem Moskauer Patriarchat an Hand von Dokumenten. — Prof. D. Dr. Robert Stupperich.

Außerdem Berichte und Lichtbildervorträge an den Abenden.

Der Aufenthalt in Münster ist für die Kursteilnehmer kostenlos, sofern sie sich zur Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten. Nötigenfalls vermitteln wir gern Reisebeihilfen der Landeskirchen.

Anmeldungen und Bitten um weitere Auskünfte sind an das Ostkirchen-Institut zu richten.

gez. OKR Gülzow
Vorsitzender des Kuratoriums
gez. Prof. D. Dr. Stupperich
Direktor des Institutes

Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1957
Nr. 9982 / C 9—08a

Wir veröffentlichen nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers in dieser Sache.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein — Westfalen

II E 4.40 — 15/1 Nr. 2307/57

Düsseldorf, den 8. Mai 1957

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Berufs- und Fachschulen —
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Betr.: Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten (innen), die ihre Prüfung gem. § 4 Ziffer 5 der Vorläufigen Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt vom 11. 2. 1954 abgelegt haben.

Der Umfang der praktisch-pädagogischen Ausbildung wird bestimmt durch die Studiengebiete, in denen die Gewerbelehrerprüfung abgelegt worden ist. Ist gemäß § 4 Ziffer 5 der o. g. Vorläufigen Ordnung Religionswissenschaft anstelle der Naturwissenschaften (Erstes Wahlpflichtgebiet) gewählt worden, so erstreckt sich die unterrichtsmethodische Ausbildung auf Religionslehre und die nicht fachkundlichen Lehrgebiete; sie umfaßt Religion und die fachkundlichen Lehrgebiete, wenn die Religionswissenschaft anstelle der Wirtschaftswissenschaften (Zweites Wahlpflichtgebiet) gewählt worden ist.

Die praktisch-pädagogische Ausbildung für das Fach der Religionslehre ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Erlasses des Min. f. Wi. u. A. vom 30. Juni 1933 — III B 6916/33 Hu — in der Fassung des Erlasses des RMfWEV. vom 11. 3. 1935 — E IV 2553 — durchzuführen.

Ergänzend hierzu wird bestimmt:

1. Der mit der Ausbildung beauftragte Lehrer — Mentor — muß eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben.
2. Die Hausarbeit kann auch aus dem Fach der Religionslehre gewählt werden.

3. Zur Abschlußbesichtigung ist ein Vertreter der Kirche, die den kirchlichen Lehrauftrag erteilt, hinzuzuziehen.

Für diejenigen Gewerbelehrer, die ihr praktisch-pädagogisches Jahr entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses abgeleistet haben, und die ihre Ausbildung für die fachkundlichen bzw. nicht fachkundlichen Lehrgebiete ergänzen wollen, ergehen besondere Bestimmungen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Luchtenberg

Aus den angeführten Erlassen geben wir zum besseren Verständnis folgende Auszüge:

Praktisch-pädagogisches Jahr für Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Fachschulen.

RdErl. d. PrMfWiA. vom 30. Juni 1933 — III B 6916 Hu — MBIWiA. S. 424 — in der Fassung d. RdErl. d. RPrMfWEV. vom 11. März 1935 — E IV 2553 — betr. Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbe- und Handelslehrer (-innen) — MBIWEV. S. 130.

I.
... Nach Möglichkeit ist dafür zu sorgen, daß an den einzelnen Ausbildungsschulen Arbeitsgemeinschaften von wenigstens drei und höchstens sechs Kandidaten zustande kommen

II.

III.

IV. Mit der praktischen Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen während der Vorbereitungszeit werden neben dem Direktor, stellvertretenden Direktor oder Fachvorsteher der betreffenden Schule erfahrene Gewerbe- oder Handelsoberlehrer besonders betraut. Dabei kann, um die tüchtigsten Lehrpersonen eines Bezirks heranzuziehen, auch auf die Berufs- und Fachschulen der Nachbarorte zurückgegriffen werden. Die Leitung der praktischen Ausbildung liegt in der Hand des Direktors. Der Leiter und die beauftragten Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die praktische Ausbildung der Kandidaten (Kandidatinnen). Nach Möglichkeit ist ein Gewerbe- oder Handelsoberlehrer zu bezeichnen, dem die Sorge für die Ausbildung des Kandidaten (der Kandidatin) besonders obliegt. Neben den beauftragten Lehrpersonen kann der Leiter auch andere Lehrpersonen als Helfer mit heranziehen. . . .

V.

VI.

VII.

Anlage:

Ordnung der praktisch-pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Berufs- und kaufmännischen Fachschulen.

I.
... Während des ganzen Vorbereitungsjahres finden mit Ausnahme der Ferien in mindestens zwei Stunden wöchentlich gemeinsame Erörterungen statt, zu denen auch die übrigen Lehrpersonen der Berufs- und Fachschulen Zutritt haben.

II.

III.

IV. Die Kandidaten (Kandidatinnen) werden in kleinen Gruppen möglichst solchen Gewerbe- oder Handelsoberlehrern (Lehrerinnen) zugeteilt, die in den Lehrfächern ihrer Fachrichtung besonders er-

fahren sind. Die Lehrpersonen machen sie mit den methodischen und didaktischen Hilfsmitteln für den Unterricht bekannt. Sie lassen die Kandidaten (Kandidatinnen) ihrem Unterricht beiwohnen und möglichst bald einzelne Lehrstunden in ihrer Gegenwart erteilen. Das Ergebnis dieser Stunde wird am gleichen Tage gemeinsam erörtert. Bei wachsender Sicherheit wird dem Kandidaten (der Kandidatin) zusammenhängender Unterricht überlassen, doch behält die ausbildende Lehrperson die Verantwortung für den Erfolg des Unterrichts

Nach dem dritten Monat der praktischen Ausbildung sind etwa alle 14 Tage für die Kandidaten (Kandidatinnen) Lehrproben anzusetzen, denen außer dem Leiter oder der beauftragten Lehrperson in der Regel alle übrigen Kandidaten (Kandidatinnen) beizuwohnen haben. Für diese Lehrstunden hat der Kandidat (die Kandidatin) einen kurzen Entwurf auszuarbeiten, der dem Leiter oder der beauftragten Lehrperson vor Beginn des Unterrichts zu übergeben ist.

Die Lehrproben sind in den gemeinsamen Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen. Bei diesen Erörterungen ist in erster Linie Wert darauf zu legen, festzustellen, inwieweit der Kandidat (die Kandidatin) es verstanden hat, die ganze Klasse zur Mitarbeit anzuregen und die gestellte Aufgabe zu erfüllen.

V. bis X.

Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1957
Nr. 14840 / B 9—01

Nach § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (MBl. NW. S. 1501 — KABL. 1957 S. 75 ff. —) wird bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen in den Vergütungsgruppen VII bis X TO. A anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

Durch das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juni 1957 (GV. NW. S. 173 — unsere Rundverfügung vom 2. August 1957 Nr. 14839/B 9 — 01) ist für die Landesbeamten der Wohnungsgeldzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1957 neu geregelt worden, § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 wird dadurch rückwirkend von seinem Inkrafttreten an gegenstandslos. Da das Zweite Besoldungsänderungsgesetz weder die Bezeichnung des Wohnungsgeldzuschusses noch die Einteilung der Tarifklassen geändert hat, ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Angestellten wieder nach den Tarifklassen der Anlage 1 und 2 zur TO.A zu gewähren, d. h. in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A wieder nach der Tarifklasse V.

Auf Grund des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 258 — KABL 1956 S. 25 ff.) gelten rückwirkend ab 1. April 1957 auch für die Angestellten die erhöhten Sätze des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Zweiten Besoldungsänderungsgesetz.

Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den auf Grund des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses zustehenden Bezügen, sofern dies möglich ist, mit den Bezügen für den Monat

August, andernfalls mit den Bezügen für den Monat September 1957 auszuführen.

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 3 zum LBesG.) auf Grund des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes ist nachstehend abgedruckt. Wir bitten, die Verfügung vom 13. Juli 1957 Nr. 12689/B 9—01 (KABL S. 76) bei § 7 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Wohnungsgeldzuschuß in Tarifklasse						
	I	II	III	IV	V	VI
Ortsklasse	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) für Beamte ohne kinderzuschlagberechtigende Kinder						
S	250	202	166	135	106	81
A	215	172	141	115	91	68
B und C	180	142	116	95	76	55
b) für Beamte mit einem kinderzuschlagberechtigenden Kind						
S	262	214	178	147	118	93
A	226	183	152	126	102	79
B und C	189	151	125	104	85	64
c) für Beamte mit zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	280	232	196	165	136	111
A	242	199	168	142	118	95
B und C	202	164	138	117	98	77
d) für Beamte mit drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	298	250	214	183	154	129
A	258	215	184	158	134	111
B und C	215	177	151	130	111	90
e) für Beamte mit vier kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	316	268	232	201	172	147
A	274	231	200	174	150	127
B und C	228	190	164	143	124	103
f) für Beamte mit fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
S	334	286	250	219	190	165
A	290	247	216	190	166	143
B und C	241	203	177	156	137	116

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Kinderzuschlag für jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind in Ortsklasse S um 24, in Ortsklasse A um 22 und in Ortsklasse B um 18 DM.

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1957
Nr. 14840 / B 9—01

Nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 erhöht sich wegen der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 173) auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Da die Anlage 5¹⁾ des Tarifvertrages erst neu gefaßt werden kann, wenn alle Länder ihre entsprechenden neuen Besoldungsgesetze verabschiedet haben, bestehen keine Bedenken, daß vorbehaltlich

einer endgültigen tariflichen Regelung die Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren mit Wirkung vom 1. April 1957 nach der nachstehenden Tabelle gezahlt wird.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
	VI	VII	VII	IX	X
Alter vor Vollendung des 15. Lebensjahres					
S	255,50	208,00	193,00	176,50	164,50
A	248,00	201,50	186,50	170,00	158,00
B	240,50	195,00	180,00	163,50	151,50
Alter nach Vollendung des 15. Lebensjahres					
S	281,50	229,00	212,50	194,50	181,00
A	273,00	222,00	205,50	187,00	174,00
B	265,00	214,50	198,00	180,00	167,00
Alter nach Vollendung des 16. Lebensjahres					
S	307,00	250,00	232,00	212,00	197,50
A	298,00	242,00	224,00	204,00	190,00
B	289,00	234,00	216,00	196,50	182,00
Alter nach Vollendung des 17. Lebensjahres					
S	332,50	270,50	251,00	229,50	214,00
A	322,50	262,00	242,50	221,00	205,50
B	313,00	253,50	234,00	213,00	197,00

— MBL. NW. 1957 S. 1640

Wir bitten, die Verfügung vom 13. Juli 1957 Nr. 12689 B 9 — 01 (KABl. 1957 Seite 76 bei § 3 und Seite 78 bei Anlage 4) mit einem Hinweis zu versehen.

1) Anlage 4 zu unserer Verfügung vom 13. Juli 1957 Nr. 12689/B 9 — 01 (KABl. 1957 Seite 78).

Erstattung von Versicherungsbeiträgen bei Eignungsübungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1957
Nr. 11919/B 15—09

Betr.: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gemäß § 5 sowie betriebliche und überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 6 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz (EÜG) vom 15. 2. 1956 (BGBl. I S. 71);

hier: Durchführung der Erstattung von Versicherungsbeiträgen.

Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Verteidigung haben unter dem 16. 5. 1957 — Az. I B/5-BA 4000 — 40/57 bzw. I A 7 — 34/257 einen gemeinsamen Erlaß an die obersten Bundesbehörden herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

.....

II.

1. Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die von der Beschäftigungsbehörde (Arbeitgeber) für die Zeit der Eignungsübung nachentrichtet worden sind, werden von der Bundeswehr gemäß § 5 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. 2. 1956 (VO) erstattet:
 - a) für Pflichtversicherte, die nach Teilnahme an der Eignungsübung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen (§ 5 Abs. 2),
 - b) für Pflichtversicherte, die in der Bundeswehr bleiben und sich freiwillig weiterversichern wollen (§ 5 Abs. 2),

c) für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt (§ 5 Abs. 2),

d) für freiwillig Versicherte, bei denen der Arbeitgeber auf Grund tariflicher Verpflichtung einen Anteil an den Versicherungsbeiträgen leistet, wenn die freiwillige Versicherung bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten wird. In diesen Fällen werden nur die Arbeitgeberanteile erstattet; die auf die Zeit der Eignungsprüfung entfallenden Arbeitnehmeranteile hat der Versicherte selbst zu tragen (§ 5 Abs. 4).

2. Die Anträge auf Erstattung sind den hierfür örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsstellen in den Wehrbereichen (WBV) einzureichen, nämlich:

a) für die Bediensteten der Bundesbahn und Bundespost: der Verw.-Stelle im Wehrbereich IV (WBV IV), Wiesbaden, Wilhelmstr. 10,

b) für die übrigen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst:

der Verw.-Stelle im Wehrbereich (WBV), in deren Bereich die Beschäftigungsbehörde (Arbeitgeber), die die Erstattung beantragt, ihren Sitz hat, und zwar in Nordrhein-Westfalen

der Verwaltungsstelle im Wehrbereich III (WBV III), Düsseldorf, Schadowstr. 48/50.

3. Die Erstattungsanträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und haben Angaben über folgende Fragen zu enthalten:

a) Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des Arbeitnehmers vor der Einberufung zur Eignungsübung,

b) Beginn und Ende der Eignungsübung,

c) Höhe des zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten Monatsbeitrages zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil,

d) Gesamtbetrag der für die Dauer der Eignungsübung vom Arbeitgeber tatsächlich nachentrichteten Beiträge,

e) Bezeichnung des Tarifvertrages, auf Grund dessen die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durchzuführen ist,

f) Anschrift des Trägers der Zusatzversorgung (Versorgungs- oder Versicherungsanstalt),

g) Handelt es sich um eine Pflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 2 oder um eine freiwillige Versicherung gemäß § 5 Abs. 4 der VO,

h) Zeitpunkt der Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses,

i) Bezeichnung des Kontos und des Kreditinstitutes, dem der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll.

Die Beschäftigungsbehörden werden ersucht, die Erstattungsforderungen sachlich und rechnerisch festzustellen und mit ihrem Dienststempel zu versehen.

Dem Erstattungsantrag sind beizufügen:

zu b) eine beglaubigte Abschrift der Benachrichtigung der Bundeswehr über Beginn und Ende der Eignungsübung,

zu g) bei den in Abschnitt II Nr. 1 b genannten Personen eine Erklärung, daß sie sich nach

Ende der Eignungsübung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung freiwillig weiterversichern wollen, bei den in Abschnitt II Nr. 1 d genannten Personen eine Erklärung, daß sie nach Ende der Eignungsübung die freiwillige Versicherung aufrecht erhalten.

Die im Abschnitt II Nr. 1 b genannten Personen übersenden diese Erklärung ihrem bisherigen Arbeitgeber, der sie dem Erstattungsantrag beifügt.

4. Die in Abschnitt II Nr. 2 sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsstellen (WBV) haben die Erstattungsanträge nach §§ 77—88 der RRO festzustellen und die Beträge zur Zahlung anzuweisen.

Die Durchschrift des Antrages gilt als Unterlage zur Kassenanweisung gemäß §§ 58 ff RRO.

Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1957: Kap. 1423 Titel 113 „Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Eignungsübungsgesetzes“.

Urkunde über die Aufteilung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck in vier selbständige Kirchengemeinden

§ 1

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck wird in folgende selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte
- b) Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck
- c) Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel
- d) Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladb.-Rentfort

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beiliegenden Übersicht und dem dazu gehörenden Stadtplan aufgrund des Beschlusses vom 11. Juli 1956 festgesetzt.

§ 2

Von den bei der bisherigen Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck vorhandenen 7 Pfarrstellen erhalten:

- a) die Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte die bisherige 1., 2. und 7. Pfarrstelle,
- b) die Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck die bisherige 3. und 6. Pfarrstelle,
- c) die Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel die bisherige 4. Pfarrstelle.
- d) die Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort die bisherige 5. Pfarrstelle.

§ 3

Die Aufteilung des Grund- und Gebäudebesitzes erfolgt in der Form, daß jede der neuen Kirchengemeinden die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Gebäude und den etwaigen Grundbesitz erhält. Die bestehenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Kapitalvermögen sollen auf den neu zu bildenden Gesamtverband übergehen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 29. März 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Die nach vorstehender Urkunde vom 29. 3. 1957 kirchlicherseits ausgesprochene Aufteilung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck in vier selbständige Kirchengemeinden wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1957 — I G 60—50/4 Nr. 7443/57 — staatlich genehmigt.

Münster/Westf., den 15. Juni 1957

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck

§ 1

Die Evang.-luth. Kirchengemeinden in Gladbeck

- a) Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte,
 - b) Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck,
 - c) Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel,
 - d) Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort
- bilden den „Evangelischen Gesamtverband Gladbeck“.

Andere Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Recklinghausen können sich dem Gesamtverband anschließen.

§ 2

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden, folgende Aufgaben:

1. Die Erfüllung derjenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.
2. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen, entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
3. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln, die zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.
4. Die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden, um die Gebäude und Einrichtungen zu schaffen, die der kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden dienen, wobei eine Gesamtplanung im Verbandsgebiet beachtet werden soll.
5. Die Aufbringung der Kosten für die Einrichtungen des Vereins für Innere Mission e. V., Gladbeck.
6. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschl. der noch zu errichtenden Pfarrstellen, ebenso der Bezüge der geistlichen Hilfskräfte, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschäftigt werden, nach den jeweils geltenden und allgemeinen Ordnungen.
7. Die Aufbringung und Abführung der gesetzlichen kirchlichen Umlagen.
8. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

9. Die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben und die Errichtung eines Betriebsfonds.

§ 3

Der Gesamtverband kann weitere Aufgaben durch Beschluß des Vorstandes übernehmen.

§ 4

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 5

Der Gesamtverband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 29. März 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Die nach vorstehender Urkunde vom 29. 3. 1957 kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1957 — I G 60—50/4 Nr. 7443/57 — staatlich genehmigt.

Münster/Westf., den 15. Juni 1957

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L. S.) gez. Unterschrift

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck

§ 1

Der Evang. Gesamtverband Gladbeck ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Gesamtverbandes werden durch den Verbands-Vorstand ausgeübt.

Eine Verbands-Vertretung wird nicht errichtet; ihre Aufgaben werden dem Verbands-Vorstand übertragen.

§ 3

(1) Der Verbands-Vorstand besteht aus je einem Pfarrer der Kirchengemeinden und je einem weiteren Mitglied pro Pfarrstelle, die von den Presbyterien auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Zugehörigkeit zum Verbands-Vorstand endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Eine Ersatzwahl des zuständigen Presbyteriums erstreckt sich in diesem Falle nur auf den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen.

(3) Der Vorsitz im Vorstand wechselt turnusgemäß nach 2 Jahren jeweils am 1. Oktober unter den zum Vorstand gehörenden Pfarrern. Der Vorgänger im Amt ist der Stellvertreter.

Den Vorsitz im Vorstand übernimmt zum ersten Male der Pfarrer, der zuletzt den Vorsitz im Presbyterium der bisherigen Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck geführt hat. Danach wechselt der Vorsitz in der Reihenfolge der in § 1 der Errichtungsurkunde aufgeführten Kirchengemeinden.

§ 4

(1) Der Verbands-Vorstand hat sämtliche in seinen Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

(2) Ihm liegt die Leitung des Gesamtverbandes ob unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und Kirchengemeinden. Er vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Der Verbands-Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Er trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.

§ 6

(1) Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

(2) Urkunden, welche den Gesamtverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbands-Vorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gesamtverbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 7

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Verbands-Vorstandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Leitung der Evang. Kirche von Westfalen Einspruch erheben.

Die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen entscheidet endgültig.

§ 8

Die einheitliche Vertretung der im Gesamtverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit (Kommunalgemeinde, staatlichen Stellen) in gemeinsamen kirchlichen Anliegen wird in Anlehnung an die in Artikel 81 der Kirchenordnung vorgesehene Regelung vom Vorsitzenden des Gesamtverbandes im Benehmen mit dem Vorstand und nach Beratung durch Fachausschüsse wahrgenommen.

§ 9

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbands-Vorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Gesamtverbandes, sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Gesamtverbandes die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen und der Verwaltungsordnung für das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinden der Evang. Kirche von Westfalen und im Rheinland sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres dem Verbands-Vorstand einzureichen. Außerdem haben sie von jeder Verhandlungsnieder-

schrift ihres Presbyteriums eine Ausfertigung dem Verband zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Der Verbands-Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.

(3) Wird keine Einigung über die Beanstandung erzielt, so entscheidet das Landeskirchenamt. Die Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Verbands-Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandung beantragt hat, die Frage dem Landeskirchenamt vorzulegen. Die Verbandsgemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis die endgültige Entscheidung vorliegt.

(4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung auf längere Zeit für die Gemeinde und den Verband auslösen. Die Presbyterien verpflichten sich, vor Veräußerung eines Grundstücks die Stellungnahme des Verbands-Vorstandes einzuholen

§ 11

Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird aus den vom Gesamtverband anerkannten Haushaltsplänen ermittelt und aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld gedeckt.

§ 12

(1) Der Verbands-Vorstand setzt seinen Haushaltsplan in jedem Jahre fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß.

(2) Die Übernahme neuer Aufgaben des Gesamtverbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Verbands-Vorstandsmitglieder gefaßt wird.

(3) Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.

§ 13

(1) Die Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld.

(2) Soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

§ 14

Der Gesamtverband erledigt die ihm gemäß § 2 der Errichtungsurkunde obliegenden Aufgaben unmittelbar oder durch die Kirchengemeinden. Er ist berechtigt, aus deren Mitgliedern Ausschüsse zu bilden.

§ 15

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Gesamtverband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Gesamtverband erforderlich sind. Dabei soll der Gesamtverband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 16

Der Gesamtverband übernimmt die Beamten und Angestellten des bisherigen Gemeindeamtes der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck. Die den Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Vergütung und Versorgung bleiben dadurch unberührt.

§ 17

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbands-Vorstandes erforderlich. Das gleiche gilt für Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den Gesamtverband.

Bielefeld, den 29. März 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, welche westlich der Stadtgrenze Bad Oeynhausens wohnen, werden aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelisch-lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens-Süd vereinigt.

§ 2

Die bisherige erste Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme mit dem Sitz in Bad Oeynhausens-Süd geht auf die Evangelisch-lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens-Süd über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens-Süd erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehme vom 22. November 1956.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 28. März 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 5605 / Oeynhausens-Süd (Wichern) 1 a

Die nach umseitiger Urkunde vom 28. März 1957 — A. Z. 5605 / Oeynhausens-Süd (Wichern) 1 a — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits genehmigte Errichtung der Evangelisch-lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausens-Süd, Kirchenkreis Vlotho, wird auf Grund der vom Herrn Kultusminister des Lan-

des Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 10. Juli 1957 — I G 60 — 50/3 Nr. 9414/57 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 19. Juli 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift

(L. S.)

— 41 —

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen des zur Kirchengemeinde Brilon gehörenden Pfarrbezirkes Olsberg-Bigge werden aus der Kirchengemeinde Brilon ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Kirchengemeinde O l s b e r g, Kirchenkreis Soest, zusammengefaßt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Olsberg wird gebildet aus den evangelischen Einwohnern folgender Gemeinden:

Vom Amt Bigge: Antfeld, Assinghausen, Bigge, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Grimlinghausen, Helmeringhausen, Olsberg, Siedlinghausen, Wiemeringhausen und Wullmeringhausen.

Vom Amt Niedersfeld: Silbach,
sämtlich im Landkreis Brilon gelegen.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon mit dem Sitz in Olsberg geht auf die Kirchengemeinde Olsberg über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon und der Evangelischen Kirchengemeinde Olsberg erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 6. August 1956 und 14. Januar 1957.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 12. 3. 1957 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Olsberg erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 11. 7. 1957 — I G 60 — 50/4 Nr. 9111/57 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924

(GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 19. Juli 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift

(L. S.)

GZ.: 41. Nr. 0—23 E

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Ückendorf“.

Bielefeld, den 5. August 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 12894 / G.-Ückendorf 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 8. August 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 11802 — Habinghorst 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Milse errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 31. Juli 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 13637 / Heepen 1 (4)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Herringen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Juli 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 13534 / Herringen 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Juli 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 12968 / Iserlohn 1 (10)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juli 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 11040 / Milspe 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 9. Juli 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Az.: 10474 / Wiedenbrück 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Dortmund am 1. Juli d. J. vollzogene Wahl des Pfarrers Karl Ossenkop zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund.

Ernennung

Landeskircheninspektor-Anwärter Heinz Lindemann ist zum außerplanmäßigen Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Briest nach Fürstenberg erledigte (3.) Pfarrstelle der EvgI.-luth.

Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Ischebeck nach Oldenburg i. Holstein erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Rahne nach Osnabrück erledigte (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Versetzung des Pfarrers Heinrich Gerlach zum 1. November 1957 freiwerdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Eugen Eberhardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Herbert Kahle zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Medebach berufenen Pfarrers Gladigau;

Hilfsprediger Martin Bach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Johannes Dienemann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Johannes Boeckel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Großedresselhaus, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Arnulf Knecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ernst Moll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des nach Soest berufenen Pfarrers Sprenger.

Gestorben sind

Superintendent i. R. August Graefe zu Baringdorf, früher in Hattingen, Kirchenkreis

Hattingen-Witten, am 10. Juni 1957 im 71. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Gustav Stolberg, früher in Fröndenberg, Kirchenkreis Unna, am 18. Juni 1957 im 68. Lebensjahr.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Paul Gerhard Baster am 28. Juli 1957 in Dortmund-Marten;

Gerhard Becker am 21. Juli 1957 in Dielingen;

Karl Heinz Becker am 14. Juli 1957 in Gladbeck;

Ernst Brinkmann am 23. Juni 1957 in Dortmund;

Werner Cicholl am 30. Juni 1957 in Dortmund-Hörde;

Hans-Viktor Diederichs am 28. Juli 1957 in Gelsenkirchen-Schalke;

Adolf von Dietze am 7. Juli 1957 in Bielefeld;

Gerhard Ebbefeld am 14. Juli 1957 in Hemer;

Paul Gerhard Fortmann am 14. Juli 1957 in Reken (Ev. Kirchengemeinde Coesfeld);

Jürgen Göbbling am 7. Juli 1957 in Brakel;

Johannes Hartmann am 30. Juni 1957 in Lübbecke;

Gerhard Hobel am 23. Juni 1957 in Rödinghausen;

Siegfried Höfener am 28. Juli 1957 in Steinhagen i. W.;

Hans Hoppensack am 7. Juli 1957 in Feudingen;

Hermann Kune am 5. August 1957 in Bielefeld;

Walter Landgraf am 14. Juli 1957 in Bochum;

Helmut Lengemann am 10. Juni 1957 in Selm;

Werner Lohmann am 7. Juli 1957 in Werther;

Dieter Lohmeyer am 23. Juni 1957 in Bochum-Hamme;

Klaus Peter Meyer zu Hellingen am 14. Juli 1957 in Bielefeld;

Reinhard Miethner am 14. Juli 1957 in Gladbeck;

Karl Ernst Neisel am 30. Juni 1957 in Hemer;

Waldemar Sartor am 28. Juli 1957 in Freudenberg;

Johannes Curt Schimmel am 27. Juli 1957 in Hagen i. W.,

Friedrich Steinhausen am 4. August 1957 in Lahde;

Werner Wibbing am 4. August 1957 in Oberbeck;

die Vikarin

Delia Häpke am 23. Juni 1957 in Lütgendortmund.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung der Student der Theologie Wolfgang Lohmann,

die zweite theologische Prüfung der Kandidat der Theologie Lothar Kühl.